

Satzung

(Stand: 24.10.2014)



Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. München
Johann-Fichte-Str. 12
80805 München
Tel.: 089/356 88 08
Fax: 089/359 65 00
[http:// www.cbf-muenchen.de](http://www.cbf-muenchen.de)
e-Mail: info@cbf-muenchen.de

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "*Club Behinderter und ihrer Freunde e.V. München und Region (CBF)*". Sein Sitz ist München, er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, nämlich die Hilfe für Behinderte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient der Rehabilitation Behinderter, insbesondere durch Weckung von Eigeninitiative der Behinderten und durch aktive Partnerschaft zwischen Behinderten und Nichtbehinderten.

Der Verein ermutigt die Behinderten zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und fördert durch eine sachliche Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation Behinderter deren Integration in die Gesellschaft.

Die in Satz 3 und 4 im Einzelnen beschriebene Zweckverwirklichung erfolgt beispielsweise durch geeignete gemeinschaftliche Unternehmungen, Beratungsleistungen und Assistenz für behinderte Menschen.

Der Verein arbeitet mit Behörden, Organisationen, Verbänden und freien Einrichtungen zusammen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation tätig sind.

Dies beinhaltet beispielsweise eine Mitarbeit im städtischen Behindertenbeirat, einschlägigen DIN-Ausschüssen und den Austausch mit anderen, auf dem Feld der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Personenvereinigung werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines vom Mitglied selbst zu bestimmenden Jahresbeitrages gebunden. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 30,-- jährlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist mit Eingang des schriftlichen Antrages vollzogen, sofern ihn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich abgelehnt hat.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt, der zum nächsten Quartalsende mit wenigstens sechswöchiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß,
- b) durch den Tod bei einer natürlichen Person, bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei einer Personenvereinigung durch Auflösung,
- c) durch Ausschluß, den der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen kann. Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Sie findet jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der

Mitglieder vertreten ist. Stimmübertragung in schriftlicher Form ist möglich. Einem Mitglied dürfen höchstens drei Stimmen übertragen werden. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, kann sie eine halbe Stunde später erneut einberufen werden. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist bei einer Mitgliederversammlung Beschlußfähigkeit nicht gegeben und wird sie nicht noch am selben Tag erneut einberufen, so ist fristgerecht eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (Vorstandsmitglied) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und kann auf bis zu sieben Personen erhöht werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beginnend mit dem Jahr 2014 jeweils für zwei Jahre gewählt, das heißt bis zur Neuwahl durch die übernächste Mitgliederversammlung, und bleibt auch bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Die Regelung des § 27 Abs.1, Satz 1 BGB bleibt hiervon unberührt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt im Regelfall mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vermögen

Die Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden durch die Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstige freiwillige Zuwendungen oder Einlagen privater oder öffentlicher Stellen aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8 Vermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den „VbA-Selbstbestimmt leben e.V.“ (Verbund behinderter Arbeitnehmerinnen-Selbstbestimmt leben e.V.), mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der eben benannte Verein nicht mehr bestehen, an die „Vereinigung Integrationsförderung e.V.“ (VIF), mit derselben Auflage.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden 31. Dezember.

Die erste Satzung ist am 19.04.1974 von der Gründungsversammlung, Novellierungen sind am 19.09.1975, 21.06.1982, 08.11.1993, 23.10.1995, 10.04.2000 und zuletzt am 18.03.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

München, den 24.10.2014